

*Rechtsgrundlage für eine Befreiung von der Dienstbereitschaft ist § 23 Absatz 2 Apothekenbetriebsordnung. Bitte denken Sie daran, dass sich jede Schließung auch unmittelbar auf die Bevölkerung und andere Apotheken auswirken kann. Insbesondere bei sehr kurzfristigen Befreiungen können u. U. wichtige Stellen, wie die Presse oder der ärztliche Notdienst nicht rechtzeitig informiert werden. Prüfen Sie daher vor jedem Antrag auf Befreiung, ob auf eigenes approbiertes Personal oder Vertretungen zurückgegriffen werden kann. **Ein Antrag auf Befreiung sollte daher eine Ausnahme bleiben!***

Wie wird eine Befreiung von der Dienstbereitschaft beantragt?

1. Prüfen Sie zunächst, ob ein approbierter Mitarbeiter oder eine Vertretung zur Verfügung steht.
2. Falls nicht, muss der Antrag auf Befreiung von der Dienstbereitschaft bei der Landesapothekerkammer Hessen möglichst **frühzeitig** gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass nur die frühzeitige Anzeige gewährleistet, dass Ihre Kunden und alle wichtigen Stellen die Information rechtzeitig erhalten!
3. Der Antrag auf Befreiung von der Dienstbereitschaft sollte bei der Kammer möglichst **schriftlich** gestellt werden. Der Antrag muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Name der zu befreienden Apotheke sowie des Antragstellers
 - b. Datum/Zeitraum der Befreiung
 - c. Grund der Befreiung
 - d. Hinweis, dass kein Notdienst in dem Befreiungszeitraum anfällt
 - e. **Wichtig:** Fällt ein Notdienst im Befreiungszeitraum an, ist ggf. ein Notdiensttausch erforderlich. Dieser muss zusätzlich bei der Landesapothekerkammer angezeigt werden. Hinweise zum Notdiensttausch finden Sie auf dem „Merkblatt Dienstbereitschaft / Notdiensttausch“
4. Nach erfolgter Genehmigung durch die Kammer sind Sie **verpflichtet** folgende Stellen über die beabsichtigte Schließung zu informieren bzw. folgende Vorkehrungen zu treffen:
 - a. Alle Apotheken aus dem eigenen Notdienstbereich,
 - b. evtl. Apotheken aus angrenzenden Notdienstbereichen,
 - c. die örtlichen Zeitungen,
 - d. den ärztlichen Notdienst.
 - e. Während der Schließung der Apotheke ist am Eingang an sichtbarer Stelle ein deutlich lesbarer Aushang anzubringen, der auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken hinweist.
5. In einigen Notdienstbereichen wird die Informationsweitergabe von einem Ansprechpartner organisiert. Stimmen Sie dann die Information mit diesem ab. Sofern kein Ansprechpartner vorhanden ist, verbleibt die Informationspflicht bei dem Antragssteller. Hat sich in Ihrem Bereich eine Informationspraxis bewährt, können Sie diese auch beibehalten.
6. Die Landesapothekerkammer Hessen informiert das zuständige Regierungspräsidium sowie das örtlich zuständige Gesundheitsamt über die beabsichtigte Befreiung. Bei einem zusätzlichen Notdiensttausch wird dieser auf der Homepage der Landesapothekerkammer Hessen veröffentlicht.

Die tagesaktuellen Notdienste können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://www.apothekerkammer.de/apotheken+notdienst/>

Was kostet eine Befreiung von der Dienstbereitschaft?

Die Schließungserlaubnis ist gebührenpflichtig. Bei der Befreiung von der Dienstbereitschaft beträgt die Verwaltungsgebühr gemäß Nr. 3.2 des Kostenverzeichnisses zur Kostensatzung der Landesapothekerkammer Hessen 10,00 – 100,00 €.

Die Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen!

Bitte beachten: Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.